

Gründung einer eigenen Wirtschaft oder zum Eintritte in eine öffentliche Dienststellung mit festen Gehaltsbezügen, oder wird ein Diensthote seinen Eltern in deren eigenem Hauswesen zur Pflege im Alter oder in Krankheiten, oder um bei der Landwirtschaft die Stelle eines Knechts oder einer Magd zu vertreten, oder zur Unterstützung in dem Gewerbe unentbehrlich, oder kann ein Kind des Diensthoten dessen persönliche Abwartung nicht entbehren, so kann zwar ein solcher Diensthote nicht gezwungen werden, den Dienst anzutreten, er ist jedoch verbunden, die Herrschaft für den höheren Lohn, welcher etwa dem an seine Stelle ermietheten Gesinde, oder in dessen Ermangelung angenommenen Lohnarbeitern gegeben werden muß, zu entschädigen, auch das empfangene Miethgeld zurückzugeben.

§ 27.

Unstaudes gleichzeitiges Vermieten bei mehreren Dienstherrschaften.

Hat sich ein Diensthote bei mehreren Herrschaften zugleich vermietet, so gebührt derjenigen der Vorzug, mit welcher der Vertrag zuerst abgeschlossen worden ist.

Die Herrschaft, welche nachsteht muß oder sich ihres Anspruchs freiwillig begiebt, kann das Miethgeld von dem Diensthoten zurückfordern, auch muß ihr, wenn sie die frühere Vermietung nicht gewußt hat, der Diensthote den Schaden ersetzen, welcher daraus entsteht, wenn sie ein anderes Gesinde, oder in dessen Ermangelung Tagelöhner, für höheren Lohn mietzen muß.

Außerdem ist der Diensthote, welcher sich an mehrere Herrschaften zugleich vermietet hat, insoweit nicht dessen Bestrafung auf Grund des Reichsstrafgesetzbuchs eingetreten hat, mit einer Geldstrafe bis zu 15 M. zu bestrafen.

§ 28.

Wohnsitznahme bei Gefinde.

Wer einen Diensthoten zum Zurücktritt von dem eingegangenen Gesindevertrage oder zum Verlassen eines von ihm bereits angetretenen Dienstes, ohne daß dafür eines oder das andere eine gesetzmäßige Ursache besteht, zu bewegen sucht, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 50 Mark.

§ 29.

Unhaltbarkeit des Miethzins in den früheren Dienst nach anderweitige Vermietung.

Die Herrschaft, bei welcher ein Gesinde in Diensten gestanden, hat, sobald der Dienst einmal gekündigt worden, kein Recht, dessen anderweiter Vermietung entgegenzutreten, und eben so wenig kann das Gesinde, den neuen Dienst anzutreten, um deswillen verweigern, weil es sich später mit der zeitherigen Dienstherrschaft wieder vereinigt habe.